

Cleanventure AG
Hamburg
WKN 830650
ISIN DE0008306507

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am 9. August 2013 um 10:00 Uhr, Einlass ab 9:30 Uhr, im Haus der Wirtschaft, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen können ab der Einberufung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Schopenstehl 22, 20095 Hamburg, und im Internet unter www.cleanventure.de unter der Rubrik „INVESTOR RELATIONS“ → „Hauptversammlung 2013“ eingesehen werden. Die genannten Unterlagen liegen auch während der Hauptversammlung aus. Da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt hat, ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2012 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2012 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen zum Aufsichtsrat

Durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 19. Februar 2013 sind Herr Stephan Wachtel und Herr Carsten Müller anstelle der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder Herren Delf Ness und Michael Boeckel bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung am 9. August 2013 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Cleanventure AG bestellt worden.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 letzte Var. und § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

- a) Herr Carsten Müller, Rechtsanwalt, Braunschweig
- b) Herr Stephan Wachtel, Diplom-Ingenieur, Braunschweig

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

5. Beschlussfassung über Herabsetzungen des Grundkapitals der Gesellschaft im Wege der vereinfachten Einziehung, sowie nach den Vorschriften der vereinfachten Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Deckung von Verlusten und über entsprechende Änderungen der Satzung

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 4.016.250,00, eingeteilt in 4.016.250 auf den Inhaber lautende Stückaktien, soll im Verhältnis 4 : 1 durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt werden. Bei dem vorgeschlagenen Kapitalherabsetzungsverhältnis 4 : 1 ergäbe sich keine glatte Kapitalziffer. Damit die Kapitalherabsetzung in dem Kapitalherabsetzungsverhältnis 4 : 1 durchgeführt werden kann, und um ein auf volle Euro lautendes Grundkapital weiterhin zu behalten, wird vorgeschlagen, das Grundkapital durch die Einziehung von zwei Aktien vorab herabzusetzen, und zwar nach § 237 Abs. 3 Nr. 1 AktG. Damit diese Einziehung ohne Beachtung von Gläubigerschutzbestimmungen durchgeführt werden kann, hat der Aktionär Philip Moffat der Gesellschaft zwei Aktien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das nach der Einziehung der zwei Aktien auf EUR 4.016.248,00 herabgesetzte Grundkapital soll sodann im Verhältnis 4 : 1 um EUR 3.012.186,00 auf EUR 1.004.062,00 herabgesetzt werden. Diese Herabsetzung erfolgt dadurch, dass jeweils vier Aktien zu einer Aktie zusammengelegt werden. Die Herabsetzung soll nach den Vorschriften der vereinfachten Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) mit einem Herabsetzungsbetrag von EUR 3.012.186,00 erfolgen, so dass nach der Kapitalherabsetzung das Grundkapital EUR 1.004.062,00 beträgt und dieses in 1.004.062 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 eingeteilt ist. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 4.016.250,00, eingeteilt in 4.016.250 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird um EUR 2,00 auf EUR 4.016.248,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt durch Einziehung von zwei Inhabersstückaktien, die der Gesellschaft von dem Aktionär Philip Moffat unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, in vereinfachter Form nach § 237 Abs. 3 Nr. 1 AktG zum Zweck der Herbeiführung einer durch vier teilbaren Aktienzahl. Der Vorstand ist zum Erwerb der vorgenannten Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt. Der durch die Kapitalherabsetzung freiwerdende Betrag des Grundkapitals von EUR 2,00 wird gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage eingestellt. § 3 Satz 1 der

Satzung wird mit Wirksamwerden dieser Kapitalherabsetzung wie folgt neu gefasst: „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.016.248,00 (in Worten: Euro vier Million sechszehntausendzweihundertachtundvierzig).“ § 3 Satz 3 der Satzung wird mit Wirksamwerden dieser Kapitalherabsetzung wie folgt neu gefasst: „Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.016.248,00 Aktien (Stückaktien).“

- b) Das Grundkapital der Gesellschaft, das nach der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien noch EUR 4.016.248,00 betragen und in 4.016.248 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt sein wird, wird nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) im Verhältnis 4 : 1 um EUR 3.012.186,00 auf EUR 1.004.062,00 herabgesetzt unter Zusammenlegung von je vier auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie. Die Kapitalherabsetzung dient in voller Höhe dazu, Verluste zu decken. Etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis von 4 : 1 teilbare Anzahl von Stückaktien hält, sollen für Rechnung der betreffenden Teilrechteinhaber veräußert werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzungen sowie ihrer Durchführung zu entscheiden.
- d) § 3 Satz 1 der Satzung wird mit Wirksamwerden der unter lit. a) und b) vorgeschlagenen Kapitalherabsetzungen wie folgt neu gefasst:
- „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.004.062,00 (in Worten: Euro eine Million viertausendzweiundsechzig).“
- § 3 Satz 3 der Satzung wird mit Wirksamwerden der unter lit. a) und b) vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung wie folgt neu gefasst:
- „Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.004.062 Aktien (Stückaktien).“

6. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) „Das Grundkapital der Gesellschaft, welches nach Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlüsse gemäß Tagesordnungspunkt 5 im Handelsregister EUR 1.004.062,00 beträgt und in 1.004.062 auf den Inhaber lautende Stückaktie eingeteilt ist, wird gegen Bareinlagen erhöht um bis zu EUR 4.995.938,00 auf bis zu EUR 6.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.995.938 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Die neuen Aktien sind für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 gewinnanteilsberechtig.

Die endgültige Anzahl der neu auszugebenen Stückaktien aus dieser Kapitalerhöhung ist auf diejenige Höchstanzahl beschränkt, die sich aus der Division des angestrebten Bruttoemissionserlöses in Höhe von EUR 5,0 Mio. durch den gemäß lit. c) vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats endgültig festzusetzenden Bezugspreis ergibt. Das nominelle Kapitalerhöhungsvolumen ergibt sich aus der Multiplikation der so ermittelten Anzahl von Aktien mit EUR 1,00. Das Ergebnis ist auf eine volle Aktienzahl aufzurunden. § 182 Abs. 1 S. 5 AktG ist zu beachten.

- b) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die neuen Aktien werden einer oder mehrerer vom Vorstand auszuwählender Personen zur Zeichnung angeboten.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der neuen Aktien und den Ausgabebetrag, festzusetzen. Jedoch darf der Ausgabebetrag nicht weniger als EUR 1,00 je Stückaktie betragen.
- d) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 8. Februar 2014 erfolgt ist. Der Vorstand wird angewiesen, die Kapitalerhöhung sowie ihre Durchführung so zum Handelsregister anzumelden, dass die neuen Aktien erst nach Eintragung der Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 5 zu beschließenden Kapitalherabsetzung entstehen können.
- e) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 3 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (genehmigtes Kapital) und entsprechende Satzungsänderung

Das derzeitige genehmigte Kapital (§ 5 der Satzung) läuft zum 1. September 2013 und damit nach der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung aus. Daher soll ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 502.031,00 (dies entspricht 50% des nach der unter TOP 5 beschlossenen Kapitalherabsetzung bestehenden Grundkapitals) geschaffen werden. Bei Ausnutzung des neuen genehmigten Kapitals soll den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt werden; dieses kann den Aktionären auch mittelbar gewährt werden gemäß § 186 Abs. 5 AktG.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht in den folgenden Fällen auszuschließen:

- Um Spitzenbeträge auszugleichen;

- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird;
- soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; und/ oder
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und dementsprechend den bisherigen § 5 der Satzung vollständig aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 8. August 2018 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 502.031,00 durch Ausgabe von bis zu 502.031 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“).

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen:

- Um Spitzenbeträge auszugleichen;
- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird;
- soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht

wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; und/ oder

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 8. August 2018 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.“

8. Beschlussfassung über Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 21 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.“

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 6 und 7 der Tagesordnung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG sowie gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, sowie gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals auszuschließen, diesen Bericht, der ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Schopenstehl 22, 22095 Hamburg, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre ausliegt und auch unter der Internetadresse www.cleanventure.de unter der Rubrik „Investor Relations“, dort unter „Hauptversammlung 2013“ zugänglich ist. Er wird jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich in Kopie zugesandt und auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

a) Zu Tagesordnungspunkt 6

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 6 die Durchführung einer Barkapitalerhöhung um bis zu EUR 4.995.938,00 durch Ausgabe von bis zu 4.995.938 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie vor. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen werden.

Die vorgeschlagene Kapitalerhöhung dient der Sanierung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. In der Bilanz zum 31. Dezember 2012 ist ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von EUR 330.925,27 ausgewiesen.

Hieran hat sich bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung nichts Wesentliches geändert.

Die Kapitalerhöhung dient somit dazu, die bilanzielle Überschuldung nachhaltig zu beseitigen. Außerdem sollen die durch die Barkapitalerhöhung einzuwerbenden Mittel zum Erwerb weiterer Beteiligungen im Bereich Blockheizkraftwerke/Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden. Auch soll das Service-Geschäft im Bereich der Strom- und Wärmelieferung weiter ausgebaut werden.

Die vorstehend dargelegten Ziele lassen sich nur durch die vorgeschlagene Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts erreichen. Eine Kapitalerhöhung unter Gewährung des Bezugsrechts kommt aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

Wesentliche Hauptaktionäre der Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung zusammen mehr als 75% der Aktien halten, haben bereits im Vorfeld erklärt, dass sie an der Kapitalerhöhung nicht teilnehmen werden. Selbst wenn alle übrigen Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben würden, bedürfte es daher einer Platzierung von mindestens 75% der aus der Kapitalerhöhung stammenden neuen Aktien bei Dritten. Die Gesellschaft hat verschiedene Gespräche mit ausgewählten institutionellen Investoren geführt, die grundsätzliches Interesse an einer Zeichnung der neuen Aktien gezeigt haben.

Die Kapitalerhöhung kann nicht dergestalt durchgeführt werden, dass den Aktionären das Bezugsrecht eingeräumt wird und nur die aufgrund des Bezugsrechts nicht bezogenen neuen Aktien Dritten angeboten werden. Denn eine solche Bezugsrechtskapitalerhöhung würde (anders als die vorgeschlagene Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss) die Erstellung und Veröffentlichung eines Prospekts nach den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes erfordern. Die hierfür und für die Abwicklung des Bezugsrechts entstehenden Kosten würden nach Einschätzung des Vorstands über EUR 100.000,00 betragen. Die Gesellschaft ist gegenwärtig zu einer solchen Investition nicht in der Lage, zumal diese Kosten auch dann anfallen würden, wenn sich die Kapitalerhöhung letztlich als nicht durchführbar erweisen sollte. Hinzu kommt, dass es bei einer Bezugsrechtskapitalerhöhung nicht möglich wäre, die gesamte Kapitalerhöhung kurzfristig zu platzieren. Denn die neuen Aktien könnten erst dann Dritten angeboten werden, wenn die Bezugsfrist abgelaufen wäre. Dies wiederum könnte aufgrund des zuvor zu erstellenden und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), zu billigen Prospekts erst einige Monate nach der Hauptversammlung erfolgen. Damit bestünde die Gefahr, dass die identifizierten potentiellen Investoren von einer Investition vollständig Abstand nehmen.

Die Aktien der Gesellschaft werden gegenwärtig an den Börsen in München und Stuttgart gehandelt. In dem Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 21. Juni 2013 wurden Börsenpreise zwischen EUR 0,25 und EUR 0,51 je Aktie notiert. Bereinigt um die zu Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung entspricht dies Börsenpreisen zwischen EUR 1,00 und EUR 2,04 je Aktie. Angesichts der erheblichen Schwankungen des Börsenpreises und des hohen Volumens der Kapitalerhöhung im

Verhältnis zu dem nach der Kapitalherabsetzung bestehenden Grundkapital, wird ein Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie vorgeschlagen. Eine höherer Mindestausgabebetrag würde das Risiko bergen, dass die Kapitalerhöhung nicht oder nur in geringem Umfang platziert werden kann. Der Vorstand wird sich bemühen, einen etwaigen Abschlag auf den Börsenpreis möglichst gering zu halten.

b) Zu Tagesordnungspunkt 7

Unter Tagesordnungspunkt 7 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Das bisherige genehmigte Kapital wurde von der Hauptversammlung am 1. September 2008 für die Dauer von fünf Jahren beschlossen und läuft am 1. September 2013 aus.

Mit dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital wird der Vorstand der Cleanventure AG in die Lage versetzt, die Eigenkapitalausstattung jederzeit den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und im Interesse der Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Hierzu muss die Cleanventure AG – unabhängig von konkreten Plänen zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügen. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs kurzfristig zu treffen sein können, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlung abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Anliegen Rechnung getragen. Denkbare Anlässe für die Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals sind, unter anderem, die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben.

Den Aktionären steht bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu; dies kann auch mittelbar gemäß § 186 Abs. 5 AktG geschehen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann jedoch in den nachfolgend erläuterten Fällen ausgeschlossen werden.

Bezugsrechtsausschluss bei Spitzenbeträgen

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt sein soll, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Dies ermöglicht die erleichterte Abwicklung einer Bezugsrechtsemission wenn sich aufgrund des Emissionsvolumens oder zur Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses Spitzenbeträge ergeben. Die als so genannte „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Bezugsrechtsausschluss bei Options- und Wandelschuldverschreibungen

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um auch den Inhabern von bestehenden und künftig zu begebenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien geben zu können, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung vorsehen. Solche Schuldverschreibungen sind zur erleichter-

ten Platzierung am Kapitalmarkt in der Regel mit einem Verwässerungsmechanismus ausgestattet, der vorsieht, dass den Inhabern bei nachfolgenden Aktienemissionen mit Bezugsrecht der Aktionäre anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es auch den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als ob sie ihr Options- oder Wandlungsrecht bereits ausgeübt hätten bzw. eine Wandlungspflicht erfüllt wäre. Dies hat den Vorteil, dass die Gesellschaft – im Gegensatz zu einem Verwässerungsschutz durch Reduktion des Options- bzw. Wandlungspreises – einen höheren Ausgabekurs für die bei der Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien erzielen kann.

Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates soll das Bezugsrecht ferner ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnahes Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, in der Regel mit einem geringeren Abschlag als bei Bezugsrechtsemissionen. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung.

Bezugsrechtsausschluss bei mittelbarem Bezugsrecht

Das Bezugsrecht soll auch ausgeschlossen werden können, soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen ist, zur Zeichnung zugelassen wird, mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten. Dies dient der vereinfachten Abwicklung einer Kapitalerhöhung.

Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll mit Zustimmung des Aufsichtsrates ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen. Hierbei kann sich die Notwendigkeit ergeben als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien zu leisten. Der Gesellschaft erwächst hierdurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Ak-

tien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachgewiesen haben. Aktionäre weisen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, d. h. Freitag, 19. Juli 2013, 0:00 Uhr, bezogene Bescheinigung ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils unter der nachfolgend genannten Adresse spätestens bis Freitag, 2. August 2013, 24:00 Uhr, zugegangen sein:

Cleanventure AG
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG
Wertpapierabwicklung
Kirchstrasse 3
73033 Göppingen
Telefax: +49 (0)7161-969317
E-Mail: bgross@martinbank.de

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen. Sofern es sich bei dem Bevollmächtigten nicht um ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG gleichgestellte Person handelt, bedarf die Erteilung der Stimmrechtsvollmacht der Textform (§ 126b BGB) und kann auch fernschriftlich (Telefax) erfolgen. Ein Vollmachtsvordruck befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte.

Anträge von Aktionären

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

Cleanventure AG
Schopenstehl 22

22095 Hamburg
Telefax: +49 (0)40-67958052
E-Mail: info@cleanventure.de

Gegenanträge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse bis mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind, d.h. bis spätestens Donnerstag, 25. Juli 2013, 24:00 Uhr, werden unter den Voraussetzungen des § 126 AktG unter der Internetadresse www.cleanventure.de unter der Rubrik „Investor Relations“, dort unter „Hauptversammlung 2013“ zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Hamburg, im Juni 2013

Der Vorstand